



Willy-Spahn-Park e.V.

Satzung vom 30.11.1998 in der Fassung vom 22.02.2019

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein „Willy-Spahn-Park“, gegründet am 30.11.1998, ist ein eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 2 Vereinszweck).
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Hannover.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Im obersten Interesse der Pflege von Heimatgeschichte und Heimatkunde, Natur- und Denkmalschutz betreibt der Verein im Zusammenwirken mit der Landeshauptstadt Hannover die Nutzung und Gestaltung des „Willy-Spahn-Parks“ im Stadtteil Ahlem einschließlich der denkmalgeschützten Gebäude. Der Verein macht sich vor allem zum Ziel, den Park und den denkmalgeschützten Kalkbrennofen zu erhalten und weiterzuentwickeln, dabei für die Öffentlichkeit zugänglich zu halten und den unentgeltlichen Zugang zu ermöglichen.
- 2) Der Vereinszweck wird auch verwirklicht durch andere heimatgeschichtliche Ausstellungen, Sammlungen, Forschungen und Tagungen sowie die Kontaktpflege mit anderen Einrichtungen der Heimat- und Denkmalpflege.

- 3) Dies schließt künstlerische und musikalische Veranstaltungen der Alten-, Jugend- und allgemeinen Wohlfahrtspflege für einen abgrenzbaren Personenkreis ein. Oberstes Ziel bleibt freilich der Nutzen der Allgemeinheit.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes, bei minderjährigen bedarf es des schriftlichen Einverständnisses des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Beiträge müssen nicht entrichtet werden.
- 3) Fördermitglieder haben keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Es besteht kein Stimmrecht. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
- 4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegen über dem Vorstand. Bei minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalendermonats mit einmonatiger Frist gekündigt werden. Der Vorstand bestätigt die Kündigung schriftlich. Eine Rückerstattung des bereits gezahlten Beitrags erfolgt nicht.

- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. *Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.*
- 4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.
Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Geschäftsordnung. Der Beitrag ist entweder halbjährlich zum 15.01. und 15.07. oder jährlich zum 15.01. zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung sowie Ausschüsse, die für besondere Aufgaben geschaffen werden können.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 2.Vorsitzenden, der/dem SchatzmeisterIn und der/dem SchriftführerIn. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied während

der Amtszeit zurück, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.

- 2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- 3) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und ggf. beschlossener Ordnungen zu führen. Zur Durchführung seiner Aufgaben wird dem Vorstand von der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung übergeben.
- 4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 5) Der Vorstand kann Personal einstellen. Beschlüsse über Personalfragen bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2.Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich zu erfolgen.
 - a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. oder 2.Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - b) Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
 - c) Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich. Regelmäßige Vorstandssitzungen werden den Mitgliedern im voraus mündlich mitgeteilt; außerordentliche Vorstandssitzungen sind ebenfalls mitgliederöffentlich, es wird aber nicht extra eingeladen.
 - d) Näheres zu Ausgaben des Vereins regelt die Vereinsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ihre Aufgaben sind:
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts, Beratung über die Aufgaben des Vereins,
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastungserteilung, Festsetzung der Beiträge und Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - d) Behandlung von Anträgen,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Kommt keine beschlussfähige Mitgliederversammlung zustande, so wird sie erneut einberufen. Im Wiederholungsfall ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen (im Wiederholungsfall 2 Wochen); die Einladung hat schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Mitglieder können zusätzliche Anträge zur Tagesordnung bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einreichen. Die Mitgliederversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung.
- 4) Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist ebenfalls eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 5) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit beschlossen. Die Abstimmung kann auf Wunsch schriftlich erfolgen. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
- 6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter (i.d.R. der 1. Vorsitzende) zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die/der SchatzmeisterIn hat neben ihrer/seiner Kontrollfunktion für das Vereinsvermögen die Aufgabe, alle Spendengelder ordnungsgemäß und auf einem separaten Konto zu führen. Die Spendengelder sind zweckgebunden und dürfen nur dazu zur Auszahlung gebracht werden. Dies muss durch die Unterschrift der/des 1. Oder 2. Vorsitzenden und durch die/den

SchatzmeisterIn bestätigt werden. Der Vorstand ist bei Bedarf von der/dem SchatzmeisterIn über die Kontobewegungen zu unterrichten.

§ 10 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- 1) Beabsichtigte Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung müssen aus der vorläufigen Tagesordnung hervorgehen. Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen der Mehrheit von 70% der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften der/des Versammlungsleiterin/-leiters und der/des Schriftführerin/-führers enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen im Sinne § 1 und damit ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke, zu verwenden. Über die Vergabe wird bei Auflösung des Vereins entschieden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.